

RS Vwgh 2001/9/14 98/02/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2001

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §8 Abs1;

Rechtssatz

Dem § 8 Abs. 1 erster Satz AAV liegen zwei Tatbestände, nämlich nach dem ersten Teilsatz das Vorliegen einer Lichteintrittsfläche von mindestens einem Zehntel der Fußbodenfläche des Raumes und nach dem zweiten Teilsatz das Vorliegen einer etwa in Augenhöhe gelegenen Sichtverbindung mit dem Freien im Ausmaß von mindestens einem Zwanzigstel der Fußbodenfläche des Raumes, zu Grunde (Hinweis: E 4.2.1993, 92/18/0427).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998020279.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at